

Potenziale erkennen

E|nEws

Erneuerbare Energien: Erfahrungen und Trends weltweit

Ausgabe: September 2013 – www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > **CZ:** Tschechien stellt die Förderung für Erneuerbare Energien ein und verlängert die Solarabgabe 2

Aus aller Welt

- > **PL:** Erster Schritt in Richtung eines EEG in Polen 4
 - > **UG:** Erneuerbare Energien Initiative für Entwicklungsländer - GET FiT startet in Uganda 6
 - > **ES:** Paradigmenwechsel in Spanien. Ende des FiT 8
 - > **IN:** Photovoltaik - Wachstumschancen mit Risiken 9
 - > **DE:** Bürgerenergieprojekte unter dem neuen Kapitalanlagegesetzbuch 11
 - > **DE:** KWK-Chancen im Ländervergleich 13
- Rödl & Partner intern**
- > 3. Branchentreffen Erneuerbare Energien in Nürnberg 16

Liebe Leserin, lieber Leser,

das deutsche Jahrhundertprojekt „Energiewende“ befindet sich an einem Scheideweg. Werden die Prognosen wahr und die EEG-Umlage steigt auf mehr als 6 Cent/kWh, ist ein wesentliche Eckpfeiler der Energiewende in Gefahr: die Akzeptanz bei den Bürgern, die – so zeigen es viele Umfragen – bereit sind, einen finanziellen Beitrag zur Energiewende zu leisten, dies jedoch nicht unbegrenzt. Diese Situation verdeutlicht das Dilemma, in dem sich alle Akteure der Energiewende derzeit befinden. Die Investitionsfähigkeit und -sicherheit für Erneuerbare-Energien-Anlagen darf nicht gefährdet werden, gleichzeitig muss die Energie für die Bürger bezahlbar bleiben. Dieses Dilemma aufzulösen, wird eine der vornehmlichsten Herausforderungen für die neue Bundesregierung sein.

Zumindest signalisieren Aussagen eines Großteils der politischen Akteure, die Förderung der Erneuerbaren Energien zukünftig nicht auf ein komplett neues System aufbauen zu wollen, sondern die Weiterentwicklung auf Basis des aktuellen Erneuerbaren-Energien-Gesetzes zu präferieren, von einer gewissen Versachlichung der Diskussion.

Dabei steht doch einiges auf dem Spiel: der internationale Ruf Deutschlands als verlässlicher Standort für in- und ausländische Investoren, aber auch die Vorbildfunktion für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, mit den damit einhergehenden internationalen Marktchancen deutscher Unternehmer. Dies kann und darf nicht zum Spielball politischer Interessen werden! Es bleibt spannend!

Viel Vergnügen bei der Lektüre unserer neuen Ausgabe der E|nEws wünschen Ihnen



Martin Wambach
Geschäftsführender Partner



Anton Berger
Partner

Im Blickpunkt

> CZ: Tschechien stellt die Förderung für Erneuerbare Energien ein und verlängert die Solarabgabe

Von Olaf Naatz, LL.M., Rödl & Partner Prag

Der tschechische Gesetzgeber sucht Mittel und Wege, um die Auswirkungen der Förderung der Erneuerbaren Energien auf den Strompreis und somit auf die Privathaushalte sowie die Wirtschaft einzudämmen. Am 13. September 2013 wurde nun eine Gesetzesnovelle nach Verabschiedung durch das tschechische Parlament auch von dem Senat genehmigt, die die Förderung von EE-Anlagen, welche ab 2014 in Betrieb genommenen werden, einstellt. Zudem erfolgt eine Verlängerung der Solarabgabe für im Jahr 2010 in Betrieb genommene PV-Anlagen. Ferner muss die Eigentümerstruktur der Aktionäre von Gesellschaften, die EE-Anlagen betreiben, offengelegt werden, damit diese Gesellschaften weiterhin die Förderung für erzeugten Strom aus Erneuerbaren Energien erhalten. Außerdem nehmen die Recyclingverpflichtungen für Solarmodule Form an.

The Czech legislator is trying to find means how to mitigate the impact of the promotion of renewable energies on the electricity tariff and thus on households and the economy. On 13 September 2013 the Czech Senate approved an amendment adopted by the Czech Parliament, which cancels the promotion of renewable energies for power plants, which are installed from the year 2014 on. The amendment also contains the prolongation of the solar tax for PV-power plants, which were put into operation in 2010. Furthermore, the ownership structure of the shareholders of companies that operate renewable energy plants must be disclosed in order to be entitled to receive support for electricity produced from renewable energy sources. In addition, the recycling obligations regarding solar panels take shape.

Eine Gesetzesnovelle des tschechischen EEGs sieht die Einstellung der Förderung von ab 2014 in Betrieb genommenen EE-Anlagen sowie eine Verlängerung der Solarabgabe für im Jahr 2010 in Betrieb genommene PV-Anlagen vor. Auch muss die Eigentümerstruktur transparent gemacht werden, um weiterhin die Förderung zu erhalten.

Bereits vor Veröffentlichung einer geplanten Gesetzesnovelle durch die tschechische Regierung Ende Juli 2013 wurden aus Regierungskreisen einige Überlegungen verbreitet, wie den Auswirkungen der Förderung von Erneuerbaren Energie begegnet werden könnte. Im Mittelpunkt steht seit dem Höhepunkt des tschechischen Solarbooms, im Jahr 2010, die Photovoltaik. Diese Technik erhält zum einen, aufgrund der höchsten Einspeisevergütung und zum anderen, aufgrund des intensiven Ausbaus, den größten Anteil an ausgezahlter Förderung und hat folglich den größten Anteil an dem Anstieg der Strompreise. Zwar erfolgt bereits seit 2011 eine teilweise Subventionierung der Förderung durch den Staat, was den Druck auf die Strompreise etwas lindert, nichtsdestotrotz werden weitere Wege gesucht, welche die Auswirkungen der Förderung auf die Strompreise noch weiter begrenzen können.

So stand die Überlegung im Raum, die Auszahlung der Förderung ab dem zehnten Jahr der Inbetriebnahme der Anlage davon abhängig zu machen, ob der Rückfluss der Investitionen bis zu diesem Zeitpunkt bereits erreicht wurde. Sobald dies der Fall wäre, soll keine weitere Förderung mehr fließen. Alternativ wur-

de über eine Verlängerung der bis Ende dieses Jahres geltenden Solarabgabe nachgedacht. Solche Regelungen würden dem Investitionsklima nicht nur in dem Bereich der Erneuerbaren Energien, sondern auch im Allgemeinen schaden, da einem Investor Rechts- und somit Planungssicherheit genommen würde. Nicht alle diese Überlegungen wurden in die am 16. August 2013 in dritter Lesung vom tschechischen Parlament verabschiedete Novelle des tschechischen EEGs aufgenommen.

Die Gesetzesnovelle sieht eine Abschaffung der Förderung von erneuerbaren Energiequellen für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2013 in Betrieb genommen werden, vor. Windkraft-, Geothermie-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen, mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW_p, welche vor Inkrafttreten der Novelle über eine Baugenehmigung verfügen, haben weiterhin einen Anspruch auf Förderung, sofern diese Anlagen bis zum 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen werden. Für vorgenannte Anlagen mit einer installierten Leistung von 100 kW_p und mehr gilt diese Verlängerung, sofern vor Inkrafttreten der Novelle eine Autorisierung zum Bau vom Wirtschaftsministerium gemäß § 30a Energiegesetz bereits vorliegt. Eine Ausnahme gilt für Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 MW. Solche Anlagen sollen auch bei Inbetriebnahme nach dem Jahr 2013 weiterhin gefördert werden.

Mit der Einstellung der Förderung für Neuanlagen soll zumindest vermieden werden, dass weitere förderfähige Anlagen in Betrieb genommen werden und damit die Kosten für die Strom-

verbraucher durch die Erneuerbare-Energien-Umlage weiter steigen. Ein weiterer zentraler Punkt der Novelle ist ferner die Deckelung der Umlage auf einen Betrag von max. 495 CZK/MWh (ca. 19 Euro/MWh). Eine darüber hinausgehende Förderung von Erneuerbaren Energien müsste aus Haushaltsmitteln beglichen werden und würde damit die Stromkunden entlasten. Diese Deckelung wurde, insbesondere von dem Finanzministerium, bisher kategorisch abgelehnt.

Um darüber hinaus den Auswirkungen des Solarbooms, als auch der eingeführten Deckelung der Umlage auf den Haushalt entgegenzuwirken, sieht die Gesetzesnovelle ferner die Verlängerung der Solarabgabe für PV-Anlagen vor, die im Jahr 2010 in Betrieb genommen worden sind. Die Solarabgabe, nunmehr nur noch in Höhe von 10 Prozent bei Förderung mittels Einspeisevergütung und in Höhe von 11 Prozent bei Förderung mittels grünem Bonus, ist zeitlich nicht mehr befristet, sondern soll über die gesamte Laufzeit der Förderung geleistet werden. Insbesondere die Verlängerung der Solarabgabe über die gesamte Förderdauer dürfte unter Berücksichtigung des Verfassungsgerichtsurteils zur jetzigen Solarabgabe verfassungsrechtlich problematisch und daher möglicherweise nichtig sein. Es ist mehr als fraglich, ob der Rückfluss der Investitionen auch bei Verlängerung der Solarabgabe noch innerhalb von 15 Jahren gewährleistet wäre.

Eine eher populistische Maßnahme stellt die mit der Gesetzesnovelle eingeführte Pflicht zur Offenlegung der Eigentümerstruktur der Gesellschaft, welche die EE-Anlage betreibt, dar. Danach soll ein Anspruch auf Förderung von aus Erneuerbaren Energien erzeugtem Strom nicht bestehen, sofern es sich bei der Betreibergesellschaft um eine tschechische Aktiengesellschaft handelt, gegeben den Fall, dass deren Aktien nicht verbrieft sind. Handelt es sich bei der Betreibergesellschaft um eine Gesellschaft, die der einer tschechischen Aktiengesellschaft ähnelt, muss diese eine Ehrenerklärung über die Identität der Aktionäre, die Aktien im Wert von mindestens 10 Prozent des Grundkapitals halten, abgeben, um weiterhin die Förderung zu erhalten. Da diese Regelung lediglich die erste Ebene der Aktionäre betrifft, ist zu erwarten, dass die erhoffte Auswirkungen dieser Regelung, die wahren Begünstigten der Förderung und somit die sog. Solarbarone zu identifizieren, ausbleiben wird.

Die Gesetzesnovelle wurde bereits am 13. September 2013 vom tschechischen Senat genehmigt. Die Unterzeichnung der Novelle durch den tschechischen Präsidenten erscheint sicher. Es ist daher davon auszugehen, dass die Novelle in der beschriebenen Form in Kraft treten wird. Ob durch diese Novelle das für Tschechien ausgegebene Klimaschutzziel bis zum Jahr 2020 erreicht wird darf bezweifelt werden. Hierzu müsste entweder der Stromverbrauch erheblich gesenkt werden oder erneuerbare Energiequellen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik konkurrenzfähig sein.

Tschechische Regierung erlässt Verordnungsnovelle in Bezug auf das Recycling von Solarmodulen

Seit dem 1. Januar 2013 bestehen für die Hersteller von Solarmodulen sowie für die Betreiber von PV-Altanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2013) bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf Recycling von Solarmodulen, die in Europa einzigartig sind.

Erst am 28. Juni 2013 wurde die zugehörige Durchführungsverordnung entsprechend ergänzt. Bis zu diesem Zeitpunkt war für die Hersteller nicht bekannt, in welcher Höhe sie eine finanzielle Sicherheit hinterlegen müssten, falls sie PV-Module auf den tschechischen Markt bringen und dabei die Rücknahme und das Recycling dieser Module selbst sicherstellen würden. Auch wurde erst jetzt festgesetzt, in welcher Höhe die Betreiber von PV-Anlagen Beiträge für das Recycling an die Betreiber von kollektiven Recyclingsystemen zahlen müssen. Ob der Hersteller, von welchem der Betreiber die PV-Altanlage erworben hat, ggf. ein eigenes Recyclingprogramm anbietet oder sich einem Verbund wie z. B. PV CYCLE anschließt, ist unerheblich. Durch die Zahlungspflicht kommt es neben einer Belastung des Cashflows auch zu einer Doppelbelastung, da mit dem Kauf der Module in den meisten Fällen bereits für das Recycling bezahlt worden ist. Dem tschechischen Sonderweg kann daher nur kritisch begegnet werden. Der Betreiber von Altanlagen hat nach der Durchführungsverordnung einen Beitrag in Höhe von minimal 8,50 CZK/kg (ca. 0,33 Euro/kg) zu leisten. Dieser Betrag ist in gleichen Raten bis 2019 zu zahlen, weit bevor das Recycling stattfinden wird. Erst nach Durchführung des Recyclings findet eine Abrechnung statt. Reicht der geleistete Beitrag für das Recycling aus, erfolgt eine Rückerstattung des nicht benötigten Betrages. Ist dies nicht der Fall, muss eine Nachzahlung durch den Betreiber erfolgen. Beim Abschluss des Vertrages mit dem Betreiber des kollektiven Systems, welcher bis zum 30. Juni 2013 erfolgen musste, standen und stehen die abschließenden Kosten noch nicht fest. Dies verwundert nicht, da die Kosten erst in ferner Zukunft entstehen und deren Entwicklung daher noch nicht vorhergesehen werden kann.

Kontakt für weitere Informationen:



Olaf Naatz, LL.M.

Rechtsanwalt

Tel.: +420 (2) 36 16 37 13

E-Mail: olaf.naatz@roedl.cz

Aus aller Welt

> **PL:** Erster Schritt in Richtung eines EEG in Polen

Der „kleine Dreierpack“ – Überblick über die neuen Regelungen für die EE-Branche

Von **Piotr Mrowiec, LL.M.**, Rödl & Partner Posen

Die Arbeiten an dem parlamentarischen Gesetzesentwurf über die Änderung des Energiegesetzes sowie anderen Gesetzen umgangssprachlich der „kleine Dreierpack“ genannt – sind endlich abgeschlossen. Die Bezeichnung der „kleine Dreierpack“ ist eine Anknüpfung an den „großen Dreierpack“, d. h. eines Pakets, das sich aus drei Gesetzen zusammensetzt: Das Gesetz über Erneuerbare Energien, das neue Energierecht und das neue Gasrecht. Die Novelle ruft zwar nicht so große Emotionen hervor, wie die schleppend vorantreibenden Arbeiten am „großen Dreierpack“, sie enthält jedoch einige notwendige und vorteilhafte Bestimmungen für die Entwicklung von Erneuerbarer Energie in Polen.

The parliamentary work on the amendments to the draft Energy Law and other laws – the so called "small triple pack" – is finally closed. The term "small triple pack" alludes to the "large triple pack", which is used to describe a package of three legal acts, i.e.: the Renewable Energy Law, the new energy law and the new gas law. The "small triple pack" does not arouse such strong emotions as the work on "the large triple pack" that is dragging on for much too long; it contains, however, some provisions that are inevitable and favorable to the development of renewable energy in Poland.

Gesetzgebung im Endspurt, Inkrafttreten im September

Polen droht für das Nichteinführen der Richtlinie 2009/28/EG vom 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen eine Strafe in Höhe von 133.000 PLN (31.000 Euro¹) für jeden Tag des Verzugs bei der Umsetzung. Die Umsetzungsfrist lief bereits am 05.12.2010 ab. Angesichts solch schmerzlicher Folgen und der fehlenden Perspektive für eine baldige Verabschiedung des „großen Dreierpacks“, mit dem ursprünglich die Richtlinie über die Erneuerbaren Energien ins polnische Recht umgesetzt werden sollte, wurde entschieden, eine provisorische Lösung zu wählen. Somit wurde ein Teil der (weniger kontroversen) Vorschriften separat verabschiedet, um so einer Strafe zu entgehen. Der „kleine Dreierpack“ wurde letztendlich vom polnischen Sejm auf der Sitzung am 26. Juli 2013 verabschiedet. Am 29. Juli 2013 wurde das Gesetz dem Präsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt, welcher das Gesetz unterschrieb. Das Gesetz wurde am 27. August 2013 im Gesetzesblatt veröffentlicht und tritt nach 14 Tagen *vacatio legis*, also am 11. September in Kraft.

Was hat die Branche der Erneuerbaren Energien vom „kleinen Dreierpack“?

Die Änderungen des Energiegesetzes verbessern die Entwicklungschancen der Mikrogeneration, d. h. der Herstellung von Elektroenergie durch Verbraucher in am Haus gelegenen Windkraftwerken, Photovoltaikanlagen oder Mikro-Biogasanlagen. „Prosumenten“, d. h. Hersteller und Endabnehmer von Energie in Einem, wird der Anschluss ihrer Anlagen an das Netz und der Verkauf der hergestellten Elektroenergie erleichtert. Das geänderte Energiegesetz wird den Begriff der Mikroanlage definie-

ren, als solche wird eine erneuerbare Energiequelle verstanden, deren Gesamtleistung 40 kW nicht überschreiten und die an ein Stromnetz mit einer Netzspannung von maximal 110 kV angeschlossen wird.

Für den Anschluss der Anlage an das Stromverteilungsnetz wird keine Anschlussgebühr erhoben. Bisher musste an die Netzbetreiber für den Anschluss einer solchen Anlage die Hälfte der Gebühr gezahlt werden, die aufgrund des tatsächlichen Aufwands für den Anschluss ermittelt wurde.

Es verschwindet die absurde Vorschrift für die Mikrogeneration, die vom Investor verlangt, dass er dem Antrag auf Erteilung der Anschlussbedingungen einen Auszug und einen Kartenausschnitt aus dem lokalen Raumordnungsplan beifügt. Auch die alternative Vorgehensweise, die eine Bestätigung über Bebauungsbedingungen und Flächennutzung der Immobilie sowie die Zulässigkeit der Lokalisierung der Anlage auf dem Gelände verlangt, wurde aufgelöst. Eine Beschaffung dieser Dokumente war oft unmöglich oder führte zu erheblichen Verspätungen bei der Vorbereitung der Investition.

Eine weitere Erleichterung ist, dass der Abschluss eines Anschlussvertrages nicht mehr erforderlich sein wird, wenn der sich um den Anschluss der Mikroanlage an das Vertriebsnetz bemühende Rechtsträger bereits als Endabnehmer an das Netz angeschlossen ist. Der Gesetzgeber wird zwar verlangen, dass der Anschluss der Anlage davor gemeldet wird und eine entsprechende Sicherungsanlage sowie Mess- und Abrechnungsanlage montiert werden. Die Kosten der Installation wird hingegen der Netzbetreiber tragen und nicht die Person, die auf dem Dach ihres Hauses eine Photovoltaikanlage montieren möchte.

Eine seit langem vorgeschlagene Bestimmung wird von dem neuen Art. 9u des Energiegesetzes eingeführt. Bei der Herstellung von Strom in einer Mikroanlage durch eine natürliche Person, die kein Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Gewerbefreiheit ist sowie dem Verkauf dieser Energie handelt es sich nicht um eine Gewerbetätigkeit. Gegenwärtig mussten sogar die kleinsten Hersteller von Grünenergie, die ihren produzierten Überschuss verkaufen wollten, eine Gewerbetätigkeit anmelden. Dies ist mit zusätzlichen Kosten wie monatlichen Sozialversicherungsbeiträgen verbunden, zudem musste noch eine Konzession für den Verkauf von Elektroenergie erlangt werden. Die neue Bestimmung erleichtert die Situation „haus-eigener“ Hersteller von Grünenergie sehr.

Zusätzlich wird durch die entsprechende Änderung des Baugesetzbuches klargestellt, dass PV-Anlagen mit einer Nennleistung bis 40 kW nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen. Bisher war dies nicht eindeutig.

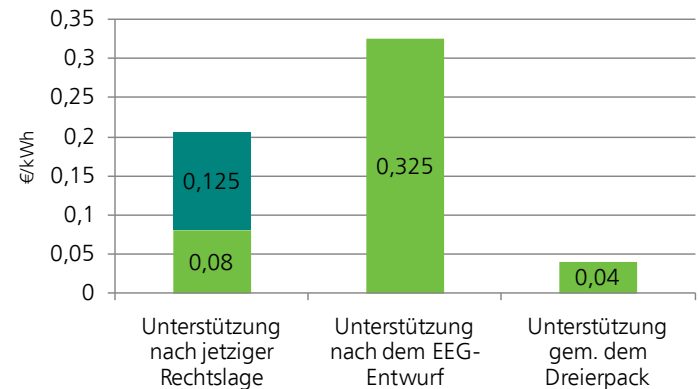
Der polnische „Feed-in Tariff“ (Einspeisevergütung)

Viele Kontroversen weckt der vom Senat in einer früheren Etappe des legislativen Prozesses vorgeschlagene Änderungsantrag, laut dem der Verkäufer von Amts wegen (d. h. der den lokalen Markt beherrschende Verkäufer von Strom) verpflichtet ist, den in Mikroanlagen hergestellten Strom zu einem Preis zu kaufen, der 80 Prozent des durchschnittlichen Verkaufspreises für Strom im vorausgehenden Kalenderjahr entspricht. Diese Vorschrift, die bald geltendes Recht wird, stellt die Pläne der Regierung aus dem sog. „großen Dreierpack“, einen Feed-in tariff für Mikroanlagen einzuführen, in Frage. Der vom Sejm verabschiedete Förderbetrag i.H.v. 80 Prozent des durchschnittlichen Verkaufspreises für Strom, der gegenwärtig ungefähr (ca. Euro 40 Euro) beträgt, ist im Hinblick auf die im „großen Dreierpack“ geplante Förderung für kleine Photovoltaikanlagen auf dem Dach von 1.300 PLN (ca. 325 Euro) extrem niedrig.) Die Förderung wird in jedem Falle unter der bisherigen Förderung liegen, die sich aus zwei Elementen zusammensetzt, dem durchschnittlichen Verkaufspreis für Strom im vorausgehenden Kalenderjahr sowie dem Preis aus Verkauf von grünen Zertifikaten, was insgesamt - je nach den schwankenden Preisen der grünen Zertifikate - 350 - 500 PLN (87 – 125 Euro) ergibt. Zwar können auch für Mikroanlagen grüne Zertifikate eingeholt werden, jedoch ausschließlich für diejenigen, die von Unternehmen genutzt werden - dann muss aber die Konzession eingeholt und eine Wirtschaftstätigkeit im Rahmen der Herstellung von elektrischer Energie geführt werden.

Die Wirtschaftskommission des Sejm verteidigt solch eine niedrige Förderung damit, dass dies die Hersteller dazu ermuntern soll, den hergestellten Strom für Eigenbedarf zu verwenden und nicht zu verkaufen. Seitens der Branche der Erneuerbaren Energien wird die obige Lösung kritisiert. Die Branche weist darauf hin, dass bei einer solchen Förderung die Investitionen in Mikroanlagen keineswegs profitabel sind. Zudem erschwert

die Beschränkung durch bürokratische Hindernisse für Mikro-Hersteller die tatsächliche Entwicklung einer möglichst weitgehenden Stromerzeugung durch Einzelpersonen.

Abbildung 1: Vergleichstabelle



Quelle: Beispiel für Unterstützung einer PV-Dachanlage mit einer Leistung von 10 kW_p pro 1kWh in Euro (Währungskurs: 1 Euro = 4 PLN).

Förderung im Erneuerbare-Energien-Gesetz

Wie am Anfang erwähnt, ist die Novelle des Energiegesetzes nur ein Bestandteil der neuen Strategie der Förderung der Erneuerbaren Energien, die durch das polnische Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelt werden soll. Die Optimisten behaupten, dass die Förderung für Mikroanlagen i.H.v. 80 Prozent des durchschnittlichen Verkaufspreises für Strom eine vorübergehende Lösung ist und die wirkliche Förderung in Form von garantierten Tarifen mit dem „großen Dreierpack“ erfolgen wird. Gehen wir jedoch davon aus, dass der polnische Gesetzgeber rational handelt, so ist der Schluss zu ziehen, dass eine andere Form der Unterstützung für die grüne Energie geplant ist. Dies wird auch durch jüngste Aussagen von Mitarbeitern des Wirtschaftsministeriums bestätigt. Laut Vizeminister Jerzy Pietrewicz sollten bei der Prosumenten-Energie nur capex (Investitionsaufwendungen) gefördert werden. Durch Fonds für den Schutz der Umwelt und der Wasserwirtschaft oder europäische operative Fonds, würden Investitionsaufwendungen gefördert, z. B. in Form von Zuschüssen für den Kauf einer Erneuerbare-Energien-Anlage oder eines unverzinslichen Kredits. Damit würde die Konzeption der Förderung in Form des Feed-in Tarifs, die in dem jetzigen Entwurf des Gesetzes über die erneuerbaren Energiequellen lanciert worden war, definitiv verworfen. Eine wirkliche Revolution bei dem Fördermodell für „große“ Erneuerbare Energien ist ebenfalls möglich. Das Ministerium hat vor, „die Förderung radikal zu vereinfachen, sodass sie maximal einfach und transparent ist“. Die Förderung würde davon abhängen, ob die Quelle der Erneuerbaren Energie grundlastfähig (Biogasanlagen, Verbrennung von Biomasse oder Wasserkraftwerke) oder volatil ist (Windenergie oder Photovoltaik). Was soll das konkret bedeuten? Das Ministerium schweigt und lässt uns auf die Veröffentlichung eines neuen Entwurfs des Gesetzes über erneuerbare Energiequellen warten. Wann wird dies also geschehen? Das weiß niemand ...

Kontakt für weitere Informationen:



Aneta Majchrowicz-Baczyk

Rechtsanwältin (Polen)

Tel.: +48 (61) 62 44-924

E-Mail: aneta.majchrowicz-baczyk@roedl.pro

> **UG:** Erneuerbare Energien Initiative für Entwicklungsländer - GET FiT startet in Uganda

Von **Ulrike Brückner**, Rödl & Partner Johannesburg

Deutschland, Norwegen und Großbritannien sowie die Weltbank finanzieren das „Global Energy Transfer Feed in Tariff“ (GET FiT) Programm, welches Investitionen des Privatsektors in Entwicklungsländern im Bereich der Erneuerbaren Energien fördern soll. Die Umsetzung des Programms startet nun in Uganda und soll mit 15 Projekten in der Größenordnung von insgesamt 125 MW in den nächsten fünf Jahren zur Energieversorgung des Landes beitragen. Der Fokus liegt dabei auf Small-Scale Projekten zwischen 1 – 20 MW. Die Maßnahmen sollen helfen, die um 15 Prozent jährlich (60 MW p. a.) anwachsende Stromnachfrage zu befriedigen sowie die regionalen Netze zu stabilisieren und gleichzeitig 11 Millionen Tonnen CO₂ einzusparen. Das GET FiT Programm wird dafür 90 Millionen USD bereitstellen, um ein Investitionsvolumen von rund 350 Million USD auszulösen.

Germany, Norway and the UK as well as the World Bank are financing the "Global Energy Transfer Feed in Tariff" (GET FiT) program, which aims at promoting private sector investment in developing countries in the field of Renewable Energies. The implementation of the program will start in Uganda with 15 projects which will contribute a total of 125 MW to the energy supply of Uganda within the next five years. The focus is on small-scale projects between 1 - 20 MW. The program shall help to meet the increasing electricity demand of 15 percent annually (60 MW p.a.) and to stabilize the regional grids while saving 11 million tons of CO₂. The GET FiT program will provide \$ 90 million in order to trigger a total investment of about 350 million USD.

Ziele des GET FiT Programms

Das Hauptziel des GET FiT Programms (www.getfit-uganda.org) ist es, die ostafrikanischen Länder bei der Verfolgung eines klimaresistenten und kohlestoffarmen Entwicklungspfads in Bezug auf Wachstum, Armutsbekämpfung und Klimaschutz zu unterstützen. Das Energieangebot im Zielland soll diversifiziert und dezentraler gestaltet werden, um letztlich eine Verbesserung der Versorgungssicherheit zu erlangen. Weiterhin gehört die Verbesserung der Verfügbarkeit von langfristigen Kundenkrediten für Small-Scale Projekte zu den Zielsetzungen des Programms.

Nach Vorbild des deutschen EEGs werden dafür im Rahmen des Programms stabile Einspeisevergütungen etabliert. Öffentliche Garantien dienen der Absicherung von Risiken, die der Privatsektor nur schwer oder teuer absorbieren kann. Durch

die Reduzierung der Finanzierungskosten werden zudem die Stromgestehungskosten für Erneuerbare Energien gesenkt. Um die anvisierten Projekte zu sicheren Anlageobjekten zu machen, werden darüber hinaus von den Geberländern und Institutionen - zusätzlich zu den bereits bestehenden Einspeisevergütungen - über einen bestimmten Zeitraum Zuschüsse gewährt.

„GET FiT Premium Payment Mechanism“ (GFPPM)

Der GFPPM ist eines der Instrumente des GET FiT Programms, welches Prämienzahlungen für Small-Scale Projekte vorsieht, die sich in einer fortgeschrittenen Planungsphase befinden und bereits eine Genehmigung der „Electricity Regulatory Authority“ (ERA) erhalten haben. Um in das GFPPM Programm aufgenommen zu werden, muss eine Bewerbung beim „Government of Uganda“ eingereicht werden, auf die ein Bewertungsprozess folgt. Die Prämienzahlungen stellen einen ergebnisorientierten

Anreiz dar, um die finanzielle Lebensfähigkeit der ausgewählten Projekte zu verbessern. Diese werden zugunsten der Projektentwickler zusätzlich zu den relevanten „Renewable Energy Feed-in Tariffs“ (REFiT) von der ERA gezahlt. Die Prämien sind pro kWh strukturiert und werden auf der Grundlage der erwarteten Stromerzeugung über die gesamte Dauer des zwanzigjährigen „Power Purchase Agreement“ (PPA), das mit der „Uganda Energy Transmission Company Limited“ (UETCL) geschlossen wird, ausgezahlt. Die im Rahmen der ersten Bewerbungsrunde zur Verfügung gestellten Prämienzahlungen sind in folgender Tabelle in der dritten Spalte zusammengefasst.

verbesserte Qualität des Businessplans nach der Überprüfung durch die Experten des GET FIT Programms. Es gibt keine Exklusivität für private Einrichtungen und private Projektentwickler sind damit frei, andere Finanziers für Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung zu kontaktieren.

Abbildung 2: Übersicht über die REFITs und Prämienzahlungen

Technologie	REFIT (USD/kWh)	GET FIT Prämien (USD/kWh)	Bezugszeitraum	Maximaler Nutzungsfaktor
Wasserkraft (1 – 8 MW)	0,082 – 0,092	0,02	20	60%
Wasserkraft (9 – 20 MW)	0,079	0,02	20	60%
Wasserkraft	0,109	Nicht inbegriffen	20	n/a
Bagasse	0,061	0,01	20	40%
Biomasse	0,103	0,01	20	40%

Quelle: Daily Monitor, Shs1 trillion electricity generation plan launched; www.monitor.co.ug/News/National/Shs1-trillion-electricity-generation-plan-launched/-/688334/1869632/-/10w04ak/-/index.html; GET FIT Uganda; www.getfit-uganda.org/, www.getfit-uganda.org/news-events/, Abruf 03.09.2013.

Fazit

Das GET FIT Programm in Uganda bestätigt, dass das Thema Erneuerbare Energien auf dem afrikanischen Kontinent an Brisanz gewinnt. Die Exportmärkte Europas und die internationalen Finanzinstitute engagieren sich, den Marktzugang für diesen Sektor in ausgewählten Ländern Afrikas zu erleichtern. Auch die Regierungen einiger afrikanischer Staaten setzen im Rahmen ihrer Programme zur Sicherung der Energieversorgung vermehrt auf Energie aus erneuerbaren Energiequellen. Durch die Öffnung des Marktes für Privatinvestoren und diverse Förderprogramme in Uganda, wird dieser Markt für deutsche Unternehmen durchaus attraktiv.

Die Prämienniveaus sowie die Nutzungsfaktoren werden regelmäßig überprüft. Um zu vermeiden, dass einzelne Projekte überproportional vom GFPPM profitieren, wird eine Obergrenze für die Anlagenkapazität festgelegt, die automatisch die Prämienzahlungen für jedes Projekt begrenzt. Die Prämienniveaus bleiben innerhalb einer Technologiegruppe gleich. Die Prämienzahlung erfolgt in einer zweistufigen Auszahlung. Fünfzig Prozent des Betrags werden bei Inbetriebnahme ausgezahlt, sofern die Anlage erfolgreich fertiggestellt wurde und in der Lage ist den Anforderungen gemäß zu produzieren. Der Rest der FiT-Prämie wird im Laufe des PPA als Gegenleistung für die gelieferte Energie ausgezahlt, wobei diese Zahlungen auf fünf Jahre beschränkt sind.

Weitere Förderinstrumente

Die „World Bank Partial Risk Guarantee“ dient dazu die Bereitstellung von kurzfristiger Liquidität zu vereinfachen („Letter of Credit“ bei einer Geschäftsbank). Es wird so eine größere Sicherheit über den rechtzeitigen Erhalt der Zahlungen, die von der UETCL im Zuge des PPA fällig sind, erreicht. Darüber hinaus werden private Bauherren zusätzlich in der Lage sein, für weitere Verpflichtungen gegenüber der Regierung weitere Zuschüsse von der Weltbank in Anspruch zu nehmen. Das „Private Sector Financing“ wird von der Deutschen Bank initiiert und soll in Zusammenarbeit von internationalen und lokalen Geschäftsbanken Projektfinanzierungen erleichtern. Die Bedingungen spiegeln die verbesserten Risikoprofile der Projekte durch die GET FiT Prämien wider und garantieren Mechanismen sowie eine

Kontakt für weitere Informationen:



Ulrike Brückner, LL.M.

Rechtsanwältin

Tel.: +27 (11) 479-30 00

E-Mail: ulrike.brueckner@roedl.pro

> ES: Paradigmenwechsel in Spanien. Ende des FiT

Von Christoph Himmelskamp, Rödl & Partner Barcelona

Die festen Einspeisetarife werden durch Zuzahlungen zum Marktpreis ersetzt, damit eine EE-Anlage eine feste Rentabilität während der Gesamtlaufzeit erhalten kann. Die Festlegung der Zuzahlung erfolgt im September oder Oktober dieses Jahres. Allerdings wird es erneute rückwirkende Kürzungen durch den spanischen Staat geben.

Fixed feed-in tariffs are being replaced by "market prices plus a premium". The aim of the change is to maintain profitability of renewable energy plants throughout their entire lifetime. Market prices plus premiums will be announced in September or October this year. More retroactive cuts are yet to be introduced by the Spanish government, though.

Das Königliche Gesetzes Dekret 9/2013, vom 12. Juli 2013 (BOE vom 13. Juli 2013), ermächtigt die spanische Regierung einen neuen juristischen und wirtschaftlichen Rahmen für die Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Abfällen zu erlassen. Der von der Regierung zu entwickelnde Rahmen muss auf den Grundprinzipien des „Real Decreto-ley 9/2013“ beruhen, so dass der Handlungsspielraum der Regierung begrenzt ist.

Die Grundprinzipien lauten, dass die Erzeuger den Marktpreis für den erzeugten Strom erhalten werden, zuzüglich einer Vergütung, die – falls notwendig – die anfänglichen Investitionen deckt, die eine „effiziente und gut geleitete“ Gesellschaft nicht durch den Verkauf des Stroms während der Betriebslaufzeit einholen kann. In der EU Rechtsprechung wird in diesem Zusammenhang unter einer „effizienten und gut geleiteten Gesellschaft“ eine solche verstanden, die mit ausreichenden Mitteln ausgestattet ist, um die Marktaktivitäten auszuüben, die die Kosten einer effizienten Gesellschaft in diesem Sektor und einem entsprechenden Gewinn bei den verhältnismäßigen Einkünften hat. Daraus folgt, dass die Anlagen eine zusätzliche Vergütung erhalten können, welche nachfolgend zusammengefasst sind.

Einkünfte

1. Vergütung für den Verkauf von Strom zu Marktpreisen.
2. Spezielle Vergütung
 - a) im Verhältnis zur installierten Leistung, um die nicht vom Verkauf des Stroms getragenen Investitionskosten zu decken.
 - b) im Verhältnis zu den laufenden Betriebskosten, um die nicht vom Verkauf des Stroms getragenen Betriebskosten zu decken.

Für die Berechnung der speziellen Vergütung werden für eine Standard-Anlage folgende Parameter berücksichtigt:

- > die Standardeinkünfte aus dem Stromverkauf zu Marktpreisen,
- > die Standardkosten für die Betriebsführung,
- > die ursprüngliche Standardinvestition für eine Anlage des jeweiligen Typs, jeweils unter Berücksichtigung einer effizienten

und gut geführten Gesellschaft.

Auf diese Weise werden Vergütungsregelungen für die jeweiligen Standardanlagen durch die Regierung festzulegen sein, wobei die Parameter für die jeweiligen Anlagentypen noch im September bzw. Oktober definiert werden.

Unter keinen Umständen werden Kosten oder Investitionen Berücksichtigung finden, die aufgrund von Normen oder Verwaltungsakten erfolgt sind, die nicht in ganz Spanien Anwendung finden oder die nicht mit der Erzeugung von Energie in Zusammenhang stehen.

Dieses Vergütungssystem soll einen Wettbewerb zwischen den verschiedenen Energieerzeugern ermöglichen, wobei eine Standardanlage eine vernünftige Rentabilität zugesichert bekommt ohne dass der gesetzlich festgelegte Rahmen überschritten werden darf. Ausnahmen können erhöhte Zuschüsse für eine bestimmte Investition sein, wenn diese zu einer nennenswerten Reduzierung der Systemkosten auf den Inseln oder Festlandspanien führt.

Als „vernünftige Rentabilität“ wird eine Anlagenrentabilität vor Steuern verstanden, die den spanischen 10-jährigen Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt entspricht, zuzüglich einem „Spread“. Die Parameter der Vergütungen können alle sechs Jahre überprüft werden. Für Anlagen, die zum 13. Juli 2013 Anspruch auf einen Tarif hatten, ergibt die „vernünftige Rentabilität“ vor Steuern die Rentabilität der spanischen Staatsanleihen zuzüglich 300 Basispunkte (ca. 7,5 Prozent).

Nachfolgende Gesetze werden außer Kraft gesetzt, bleiben jedoch bis zum Erlass der Rahmengesetze durch die Regierung provisorisch bestehen:

- > Real Decreto 661/2007, vom 25. Mai
- > Real Decreto 1578/2008, vom 26. September
- > Artikel 4 des Real Decreto-ley 6/2009, vom 30. April

Das bedeutet, dass die Anlagen zunächst weiterhin die Einspeisevergütungen erhalten und sobald die Rahmengesetzgebung in Kraft getreten ist, die Nachzahlungen oder Überzahlungen

seit dem 13. Juli 2013 ausgeglichen werden. Genauerer Aussagen über die Höhe der Zuzahlungen und sonstige Auswirkungen können erst getroffen werden, wenn die neue Gesetzgebung in Kraft getreten ist.

Abschließend ist zu erwähnen, dass die neuen Regelungen ausschließlich auf bestehende Anlagen anzuwenden sind und dementsprechend das Moratorium für neue Projekte zunächst weiter bestehen bleibt.

Kontakt für weitere Informationen:



Christoph Himmelskamp

Rechtsanwalt

Tel.: +34 (93) 23 89-370

E-Mail: christoph.himmelskamp@roedl.es

> IN: Photovoltaik - Wachstumschancen mit Risiken

Von **Mathias Müller**, StB, CPA (Ill. US), MBA (Chicago), Rödl & Partner München und **Tillmann Ruppert**, RA, Rödl & Partner Nürnberg

Wie viele Schwellenländer verfügt Indien über einen schier unerschöpflichen Rohstoff, die Sonne. Die indische Regierung hat nun verlautet bis zum Jahr 2022 die Solarstromkapazitäten auf 22 GW bzw. eine Kollektorfläche von 20 Mio. qm auszubauen. An diesem Wachstum könnten vor allem auch deutsche Unternehmen partizipieren – wenn sie frühzeitig vor Ort in Indien vertreten sind. Doch der Weg nach Indien ist administrativ schwierig und erfordert von den Unternehmen eine gute Vorbereitung und interne Ressourcen. Gerade bei scheinbar einfachen Lieferungen nach Indien, aber erst recht bei der Gründung von Niederlassungen oder Tochterunternehmen, kommt es immer wieder zu Überraschungen!

Similarly to other newly industrialised countries, India has an inexhaustible source of power, i.e. the sun. India's government has recently announced that it aims to expand its solar power capacity to 22 GW and achieve the thermal collector area of 20 million square meters – both by 2022. This is a golden opportunity especially for German enterprises that can be part of this growth if they establish their presence in India early enough. It will not be easy, though, as the companies' path to India is fraught with many administrative hurdles and requires careful preparation and commitment of internal resources. Even deliveries to India, which seem to be standard and easy, are oftentimes challenging, let alone establishing a branch office or a subsidiary!

Fast genau vor einem Jahr, am 30. und 31. Juli 2012 passierte der „Worst Case“! Ein gigantischer „Blackout“ führte im Norden von Indien dazu, dass Verkehrsampeln und Klimaanlage ausfielen, Züge und U-Bahnen stehen blieben und Krankenhäuser auf Notfallaggregate umschalten mussten, wie das deutsche Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ berichtete. Fast 620 Millionen Menschen waren gleichzeitig betroffen. Grund für den Stromausfall war eine Verkettung typischer Faktoren hoher Bedarf, Unterkapazität und veraltete Stromleitungen. In den heißen Sommermonaten steigt bekanntlich der Energiebedarf Indiens drastisch an. Durch den wachsenden Wohlstand kommt es dazu, dass mehr und mehr Klimaanlage angeschafft werden, die wiederum einen hohen Energiebedarf haben, eine Trendumkehr ist auf Jahrzehnte hinaus nicht zu erkennen.

Stromausfälle, „Blackouts“ oder indisch auch gerne „Poweroutages“ genannt, sind an der Tagesordnung. Der einzige Grund warum sie für ausländische Geschäftsreisende nicht mehr so

offensichtlich sind, liegt an den hunderttausenden privaten, dieselgetriebenen Stromgeneratoren. Sie werden entweder als zentrale Einheit in großen Bürogebäuden oder als kleine Stromgeneratoren auf Straßenmärkten und für private Wohnhäuser eingesetzt. Dennoch, das „Load Shedding“, d. h. die geplante Abschaltung des Stroms zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Bezirken – mit Ausnahme der wohlhabenden Gegenden – ist ein ständiges Ärgernis. Eine verlässliche Stromversorgung ist wichtig, damit Indien weiterhin wirtschaftlich wachsen und über das Wachstum auch langfristig eine geordnete Gesellschaft entwickeln kann.

Es ist zu begrüßen, dass das Fraunhofer-Institut Freiburg zusammen mit dem indischen Ministerium für Neue und Erneuerbare Energien (MNRE) eine Kooperation für die praktische Anwendung der Solarenergie in Indien vereinbart hat. In dem Programm sind neben dem Austausch von Forschern, die intensive Zusammenarbeit bei Pilotprojekten für Photovoltaikanlagen,

Testzentren und die Entwicklung von Prüfvorschriften für Kollektoren und Demonstrationsanlagen zur solarthermischen Nutzung, vorgesehen. Es ist ebenfalls sehr zu begrüßen, dass die indische Bundesregierung verkündet hat bis zum Jahr 2022 die Solarstromkapazitäten auf 22 GW auszubauen und zusätzliche 20 Millionen qm an Kollektorfläche für die solare Warmwasserbereitung zu installieren. Neben den zentralstaatlichen Förderungen legen einzelne Bundesstaaten zudem eigene Programme auf.

Da Indien derzeit noch keine eigene Solarbranche entwickelt hat ist der Kontinent auf Ausrüstung und Know-how Transfer aus dem Ausland angewiesen. Stellt dies eine hervorragende Chance für den deutschen Mittelstand dar? Engagements in Indien sind gerade für den deutschen Mittelstand kritisch zu betrachten. Wie auch bei Investitionen in anderen Schwellenländern bestehen eine Reihe von Unsicherheiten und bürokratischen Hindernissen, die berücksichtigt werden sollten. Ein Beispiel soll die Schwierigkeiten verdeutlichen: Ein in Deutschland erfolgreiches Unternehmen plant den Einstieg in das Photovoltaik-Projektentwicklungsgeschäft in Indien. Dazu soll mit einem großen Industrieunternehmen ein Joint-Venture gegründet werden. Ein erstes Projekt steht an und der indische Joint Venture Partner soll das Grundstück stellen. Zunächst sind im Joint Venture Vertrag die Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien zu bestimmen. In Indien ist es besonders wichtig Klauseln festzulegen, die es dem deutschen Unternehmen erlauben, sich bei Nichterreichen bestimmter Ziele aus dem Projekt wieder zurückzuziehen. Die Finanzierung ist vor diesem Hintergrund in Indien immer nach geltenden devisarechtlichen Beschränkungen für Auslandsdarlehen sicherzustellen. Aus steuerlicher Sicht ist es wichtig, bestehende Vergünstigungen zu kennen und geltend zu machen. Sowohl laufende Gewinne als auch spätere Veräußerungsgewinne sind zu prognostizieren und die Steuerfolgen zu planen. Bereits die Wahl der Rechtsform des Joint Venture Unternehmens ist kritisch im Hinblick auf die ertragssteuerliche Belastung. So haben beispielsweise Personengesellschaften („Limited Liability Partnerships“) in Indien steuerliche Vorteile, denen jedoch regulatorische Nachteile gegenüber stehen. Im Projekt ist aus rechtlicher Seite zu klären, inwieweit das Grundstück dem Joint Venture Partner überhaupt gehört und ob es aus Sicht der Regierung zur Energieerzeugung genutzt werden darf. Hierzu ist eine umfassende „title“ Prüfung vorzunehmen, da Indien kein dem deutschen Grundbuch entsprechendes Instrument kennt. Umweltprüfungen, öffentliche Anhörungen, technische und infrastrukturelle Abnahmen sind ebenfalls zu durchlaufen.

Müssen Mitarbeiter von Deutschland nach Indien „entsandt“ werden, um das dortige Projekt vorübergehend oder längerfristig zu betreuen, so tauchen neben typischen lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Themen auch eher versteckte Fragen auf. Beispielsweise muss die Weiterbelastungen von mit der Entsendung verbundenen Kosten an die aufnehmende Gesellschaft geklärt werden und nach einem der entsendenden

Gesellschaft zustehenden Entgelt für den Know-how Transfer, der mit einer Entsendung oft einhergeht. Mit der Entsendung nach Indien können Mitarbeiter auch unerkannt aus der deutschen Sozialversicherung herausfallen. Das zwischen Indien und Deutschland geschlossene Sozialversicherungsabkommen umfasst nicht alle Sozialversicherungszweige und Arten der Entsendung. Rechtsgrundlos gezahlte Sozialversicherungsbeiträge vermitteln keinen Anspruch auf Sozialleistungen und können nur vier Jahre lang zurückverlangt werden. Daneben sind in Deutschland u. U. Genehmigungen für eine Arbeitnehmerüberlassung einzuholen.

Aus indischer Sicht wird die korrekte Bepreisung von Leistungen zwischen der indischen Gesellschaft und ihren verbundenen ausländischen Unternehmen (Stichwort „Verrechnungspreise“) generell kritisch betrachtet. Der indische Staat vermutet hier stets, dass die Entstehung von Gewinnen in Indien durch eine entsprechende Verlagerung des Aufwands nach Indien vermieden werden soll. Ganz grundlos ist die Vermutung nicht, sind die Steuersätze in Indien doch sehr hoch (Ausschüttungsbelastung effektiv ca. 45 Prozent). Allerdings machen, die Schärfe mit der indische Behörden das Thema verfolgen und sehr hohe Strafzuschläge im Falle von Gewinnerhöhungen, das Leben in Indien investierender ausländischer Unternehmen schwer. Ein hoher Teil der Aufmerksamkeit muss daher der steuerlichen Planung und laufenden Dokumentation gewidmet werden.

Generell müssen alle Geschäftsvorfälle vor Ort nach den lokalen Rechnungslegungsvorschriften ordnungsgemäß verbucht werden und Steuern und Abgaben zuverlässig an die lokalen Behörden gezahlt werden. Lokale Wirtschaftsprüfer, die der Joint-Venture-Partner schon lange und gut kennt, müssen nicht immer unparteiisch sein. Die Etablierung und laufende Pflege eines Controllings durch den ausländischen Investor helfen, Überraschungen vorzubeugen. Zum Jahresende muss der lokale Abschluss schließlich in die deutsche Konzernrechnungslegung übergeleitet werden.

Zuletzt bedarf das Projekt auch einer steuerlichen Betreuung in Deutschland. Als Beispiel seien hier nur genannt, die komplexen Fragestellungen um eine Funktionsverlagerung nach Indien oder die Verrechnung von Entwicklungskosten, die in Deutschland entstanden und nicht vollständig dem ausländischen Projekt zuzuordnen sind.

Rödl & Partner ist nicht nur ein Spezialist auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien, sondern auch in Schwellenländern und ist in den Schlüsselmärkten Asiens allein mit elf Büros, davon drei in Indien (New Delhi, Mumbai und Pune) vertreten. Neben dem Marktwissen vor Ort verfügt Rödl & Partner darüber hinaus über umfangreiche Kenntnisse in der administrativen Abwicklung von Anlagen und Projektgeschäften. Unsere Spezialisten arbeiten länder-, kultur- und teamübergreifend an den anfallenden Themen und sind jederzeit vor Ort im Ausland sowie in Deutschland, direkt ansprechbar.

Kontakt für weitere Informationen:



Mathias Müller MBA (Chicago)

Tel.: +49 (89) 92 87 80-210

E-Mail: mathias.mueller@roedl.pro



Tillmann Ruppert

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-31 25

E-Mail: tillmann.ruppert@roedl.pro

> DE: Bürgerenergieprojekte unter dem neuen Kapitalanlagegesetzbuch

Zur Reichweite des Anwendungsbereichs und zu möglichen Ausnahmen für Bürgerenergieprojekte

Von Philipp Marx und Dr. Dietrich Wagner, Rödl & Partner Hamburg

Am 22. Juli 2013 ist das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Kraft getreten und hat die EU-Richtlinie über „Alternative Investment Fonds-Manager“ (AIFM-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Damit besteht erstmals ein Rechtsrahmen für nahezu alle strukturierten Kapitalanlagen. Auch Bürgerenergieprojekte unterliegen der neuen gesetzlichen Regulierung, wenn für sie der Anwendungsbereich des KAGB eröffnet ist. Ein vom Gesetzgeber kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens eingeführter Ausnahmetatbestand ermöglicht allerdings für Bürgerenergiegenossenschaften erhebliche aufsichtsrechtliche Erleichterungen.

On 22 July 2013, the German Capital Investment Code (Kapitalanlagegesetzbuch, KAGB) entered into force and has implemented the Directive on "Alternative Investment Fund Managers" (AIFM-Directive) into national law. This provides a legal framework for virtually all structured investments for the first time. Also, community energy projects (Bürgerenergieprojekte) are subject to the new legal regulation, if they fall under the scope of the KAGB. Nevertheless, community energy projects can profit from a legal exemption which has been introduced by the legislature, shortly before completion of the legislative process. This derogation rule comprises significant legal facilitations for community energy projects.

Am 22. Juli 2013 ist das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Kraft getreten und hat die EU-Richtlinie über „Alternative Investment Fonds-Manager“ (AIFM-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Damit besteht erstmals ein Rechtsrahmen für nahezu alle strukturierten Kapitalanlagen. Auch Bürgerenergieprojekte unterliegen der neuen gesetzlichen Regulierung, wenn für sie der Anwendungsbereich des KAGB eröffnet ist. Ein vom Gesetzgeber kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens eingeführter Ausnahmetatbestand ermöglicht allerdings für Bürgerenergiegenossenschaften erhebliche aufsichtsrechtliche Erleichterungen.

Anwendungsbereich des KAGB

Das KAGB reguliert alle Beteiligungsmodelle, die gemäß § 1 Abs. 1 KAGB vom Begriff des „Investmentvermögens“ erfasst werden. Dazu gehört „jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Zahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unterneh-

men außerhalb des Finanzsektors ist“. Auf nationaler Ebene ist es Aufgabe der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die Begriffsmerkmale zu konkretisieren. In ihrem Auslegungsschreiben vom 14. Juni 2013 hat die BaFin darauf hingewiesen, dass auch Bürgerenergieprojekte unabhängig von ihrer Rechtsform unter den Begriff des „Investmentvermögens“ fallen können. Danach können beispielsweise Energiegenossenschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung von Energien sowie auf den Absatz der gewonnenen Energien gerichtet ist und deren Mitglieder eine Dividende auf ihre Einlage erhalten, als „Investmentvermögen“ einzuordnen sein. Dies gelte auch bei der Wahl einer anderen Rechtsform, denn entscheidend sei, ob die Anleger gemeinsam für Erfolg und Risiko des Organismus einstehen.

Operativ tätige Unternehmen außerhalb des Finanzsektors

Vom Anwendungsbereich des KAGB sollen allerdings „operativ tätige Unternehmen außerhalb des Finanzsektors“ nicht erfasst werden. Damit möchte der Gesetzgeber dem Bedürfnis Rechnung tragen, Unternehmen der Realwirtschaft des Produktions- und Dienstleistungssektors von den Anforderungen des KAGB auszunehmen. Gemeint sind insbesondere solche Unternehmen, die Immobilien errichten und entwickeln, Güter und Handelswaren produzieren, kaufen, verkaufen, tauschen oder sonstige Dienstleistungen außerhalb des Finanzsektors anbieten. Dabei ist die Auslagerung einzelner Tätigkeiten auf fremde Dienstleister oder unternehmensinterne Gesellschaften unschädlich, sofern gewährleistet ist, dass die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei dem Unternehmen selbst verbleiben. Auch operative Unternehmen Erneuerbarer Energien fallen damit nicht in den Anwendungsbereich des KAGB, wenn durch konkrete Ausgestaltung des Projekts die Anlage selbst betrieben wird. Der BaFin zu Folge ist das KAGB auch im Rahmen der Projektentwicklung, etwa bei noch ausstehender Errichtung der Anlage, nicht anzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet die BaFin, ob ein Unternehmen dem KAGB unterliegt oder ein „Investmentvermögen“ gemäß § 1 Abs. 1 KAGB vorliegt.



Pflichten gemäß KAGB

Ist der Anwendungsbereich eröffnet, werden Bürgerenergieprojekte zukünftig als geschlossene Alternative Investmentfonds (AIF) zu qualifizieren sein. Im Gegensatz zu offenen Investmentvermögen beteiligen sich die Anleger bei einem geschlossenen AIF mit einer Mindesthaltefrist von über einem Jahr, d. h. ohne das Recht einer vorzeitigen Rückgabe ihrer Anteile. Mit dem Anwendungsbereich des KAGB sind umfangreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen an AIF und ihre Verwalter verbunden. So müssen für die Verwaltung eines AIF eine „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ (KVG) und eine „Verwahrstelle“ beauftragt werden. Damit sind hohe Fondsmanagementkosten verbunden.

Ausnahmetatbestand für Genossenschaften

Die vorgenannten Anforderungen verdeutlichen die praktische Relevanz der in § 2 KAGB benannten Ausnahmetatbestände, nach denen das KAGB nur eingeschränkt anzuwenden ist. Für Bürgerenergieprojekte hat der Gesetzgeber in § 2 Abs. 4b) KAGB einen speziellen Ausnahmetatbestand geschaffen. Um in den Genuss der gesetzlichen Erleichterungen zu kommen, muss der inländische Publikums-AIF in der Rechtsform einer Genossenschaft aufgesetzt sein und satzungsgemäß eine Nachschusspflicht ausgeschlossen haben. Darüber hinaus dürfen die Vermögensgegenstände einschließlich Leverage den Betrag von 100 Mio. Euro nicht überschreiten und es muss sichergestellt sein, dass auf Grund gesetzlicher Regelungen wie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ein Mindestertrag aus der Nutzung des Sachwerts langfristig sichergestellt ist. Der AIF muss intern verwaltet werden, d. h. der AIF ist zugleich die KVG. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, sind die gesetzlichen Anforderungen sehr begrenzt. Die interne KVG muss sich bei der BaFin registrieren lassen und dabei bestimmte Informationen über die bestehende Anlagestrategie vorlegen. Im Rahmen der Registrierung sind die Geschäftsführer anzugeben und Nachweise über deren Zuverlässigkeit und fachliche Eignung zu erbringen. Abgesehen von regelmäßigen Berichtspflichten gegenüber der BaFin müssen keine weiteren Anforderungen nach dem KAGB erfüllt werden.

Fazit

Die Initiatoren von Bürgerenergieprojekten müssen sich auf umfangreiche gesetzliche Anforderungen einstellen, wenn ihr Projekt in den Anwendungsbereich des KAGB fällt. Der Anwendungsbereich ist grundsätzlich für Bürgerenergieprojekte eröffnet, wenn es sich nicht um ein „operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors“ handelt. Dies macht eine Prüfung im Einzelfall unabdingbar. Allerdings bietet auch bei Einschlägigkeit des KAGB der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 4b) KAGB Bürgerenergieprojekten nicht zu unterschätzende aufsichtsrechtliche Erleichterungen.

Kontakt für weitere Informationen:



Philipp Marx

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (40) 22 92 97-531

E-Mail: philipp.marx@roedl.de



Dr. Dietrich Wagner

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (40) 22 92 97-530

E-Mail: dietrich.wagner@roedl.de

> DE: KWK-Chancen im Ländervergleich

Es bestehen im europäischen und internationalen Umfeld interessante Marktchancen für Kraftwärmekopplungs-Projekte – die Rahmenbedingungen unterscheiden sich jedoch erheblich

Von Benjamin Hufnagel, Rödl & Partner Nürnberg

Die Zielerreichung des KWK-Strom-Anteils von 25 Prozent in 2020, erscheint äußerst fraglich. Das aktuelle Marktumfeld für größere KWK und G&D-Anlagen ist in Deutschland unter anderem durch die vermehrte und vorrangige Börsenvermarktung von Erneuerbaren Energien („Merit-Order-Effekt“) und durch einen häufig negativen „Clean-Spark-Spread“ als schwierig einzustufen. Deutlich positiver bewertet werden kann der Bereich der kleineren und mittleren KWK-Anlagen, da der Endkundenstrompreis mit hohen Umlagen beaufschlagt ist, die bspw. im Falle der Eigenstromerzeugung umgangen werden können. Auch im europäischen Umfeld lassen sich Ansatzpunkte für solche KWK-Projekte erkennen – besonders in Ländern in denen das Verhältnis von substituierbaren Endkundenstrompreis und Brennstoffkosten ähnlich vorteilhaft ist wie in Deutschland.

It seems to be nearly impossible to reach the share of 25 % by CHP (Combined Heat and Power) produced electricity in Germany until 2020. Due to an increasing and prioritized commercialization of renewable energies on the stock exchange and the "merit-order-effect", as well as a frequently negative clean spark spread, the current market situation for larger CHP- and Gas&Steam-power-plants has to be regarded as difficult. The market of small and medium sized CHP-plants can be evaluated in a clearly more positive way, because the electricity price for end customers is, due to the tax and regulatory-share, at a very high level. This high price can be avoided for example through domestic power generation with smaller CHP-plants. Profitable projects focusing on such smaller CHP-plants can be also recognized in other European countries. This is especially the case in countries where the relation between the substitutable electricity purchase price and the costs for fuels is comparable to the actual situation in Germany.

Die deutsche Bundesregierung hat bereits mit der Verabschiedung des KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) im Jahre 2002 die Ausbauziele für die Stromerzeugung in Kraft-Wärmekopplung festgesetzt. Hiernach soll bis zum Jahr 2020 der KWK-Anteil an der Stromerzeugung mindestens 25 Prozent betragen. Da in den vergangenen Jahren die jährlichen Zubauraten hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind, wurde im Jahr 2012 im Zuge der KWKG-Novelle der Fördersatz für neue und modernisierte KWK-Anlagen erhöht sowie die Förderung für Netze, Wärme- und Kältespeicher ausgeweitet. Ob allein dadurch die geforderten Ziele erreicht werden erscheint jedoch fraglich, denn drei weitere Faktoren haben einen deutlich größeren Einfluss auf die Marktchancen von KWK-Anlagen. Der in

den vergangenen Jahren und aktuell steigende Stromeigenverbrauch lässt künftig eine starke Marktentwicklung für kleine und mittlere BHKW (Blockheizkraftwerke) erwarten. Gegenteilig stellen sich die Erwartungen bezüglich der Entwicklungen im Segment der größeren KWK-Anlagen (Gasturbinen, G&D-Anlagen) dar. Hier schlagen vor allem der niedrige und zeitweilen negative „Clean-Spark-Spread“ sowie der niedrige CO₂-Emissionszertifikatepreis zu Buche. Im Folgenden werden diese Aspekte genauer betrachtet, für eine umfängliche Aussage zu den Marktentwicklungschancen von KWK-Anlagen müssen jedoch weitere Voraussetzungen wie bspw. Wärmebedarfe, Brennstoffverfügbarkeit, Fördermittel sowie weitergehende regulatorische Rahmenbedingungen analysiert werden.

Stromeigenerzeugung

Gerade bei mittleren und kleineren KWK-Anlagen, typischerweise BHKWs, ist die Stromerzeugung zum lokalen Eigenverbrauch als Alternative zur Netzeinspeisung in den Fokus gerückt. Die Gründe liegen im Wesentlichen an den stark gestiegenen Endkundenstrompreisen (getrieben durch steigende EEG-Umlage, steigende Netzentgelte etc.), verhältnismäßig niedrigen Erdgaspreisen sowie der zusätzlichen Förderung über das KWKG. Die Brutto-Endkundenpreise bewegen sich im Bereich von 20 bis 27 ct/kWh(el), die Gaspreise betragen ca. 5-7 ct/kWh(Hi) und aus der Förderung des KWKG kann (je nach Anlagengröße) mit weiteren Zuschlägen von 2-5,41 ct/kWh(el) gerechnet werden. Es ist somit offensichtlich, dass bei einem typischen, elektrischen Wirkungsgrad eines BHKWs von 40 Prozent oftmals ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb bereits ohne Berücksichtigung der Wärmeerlöse möglich ist. Ausschlaggebend ist folglich das Zusammenspiel des durch die Eigenerzeugung substituierbaren Endkundenstrompreises und dem (Endkunden-) Gaspreis.

Clean-Spark-Spread

Im Bereich der größeren KWK-Anlagen, deren Strom in den meisten Fällen über die Börse vermarktet wird, präsentiert sich indes ein nahezu umgekehrtes Bild. Der Zubau der Erneuerbaren Energien verursacht durch die vorrangige Einspeisung und Vermarktung an der Börse ein Absenken der Börsenstrompreise (auch bekannt als „Merit-Order-Effekt“). Der „Clean-Spark-Spread“ als Kenngröße für die Differenz aus Börsenstrompreis, Energiekosten und CO₂-Emission für die Stromerzeugung aus einem hocheffizienten G&D-Kraftwerk, wird hierdurch und durch den seitwärts tendierenden Gaspreis, niedrig bis negativ.

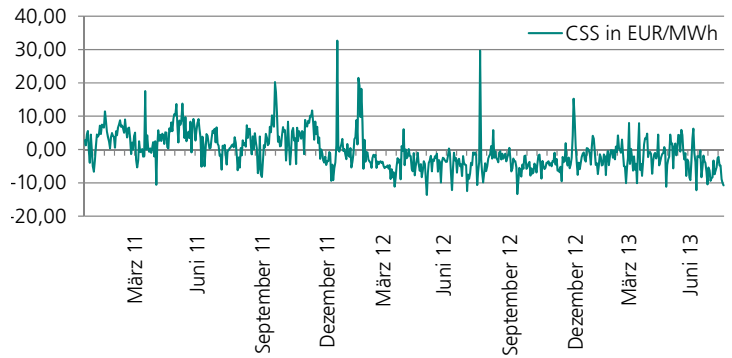
Formel

$$CSS = \text{Strompreis}(t) - (\text{Gaspreis}(t) / 0,4913^*) - (\text{CO}_2\text{-Preis}(t) \times 0,411^{**} \text{ t CO}_2/\text{MWh})$$

*49,11% = unterstellter Wirkungsgrad für ein G&D-Kraftwerk

**0,411 t CO₂/MWh = gas emissions intensity factor

Abbildung 3: Clean-Spark-Spread 2011 bis 2013



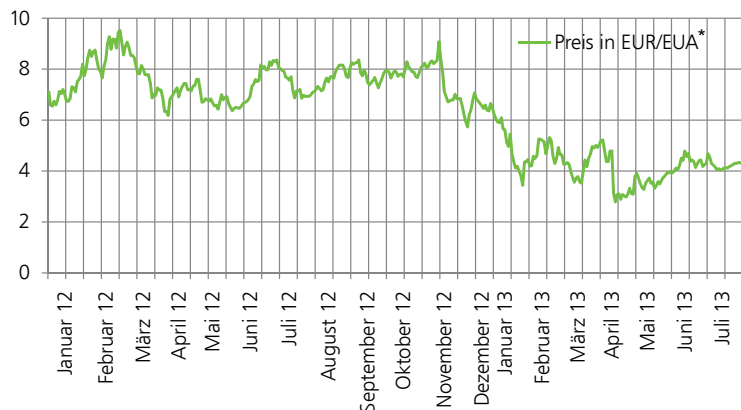
Quelle: Energate GmbH, www.energate.de/markt/preise, Abruf 15.08.2013.

Im Jahr 2012 sind einige G&D und Erdgas-KWK-Anlagen infolge dessen nur auf die Hälfte (entspricht Zeiten mit negativem CSS) der prognostizierten Jahresbetriebsstunden gekommen, neue Kraftwerksprojekte wurden zunächst auf Eis gelegt. Ohne eine gravierende Änderung der energiemarktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden die von der Bundesregierung geforderten Ausbauziele bis 2020 voraussichtlich nicht erreicht.

CO₂-Emissionszertifikate

Verschärft wird die Situation weiter durch das Überangebot an CO₂-Emissionszertifikaten. Ein niedriger CO₂-Preis bedeutet, dass die kostenintensiveren, aber effizienteren und emissionsärmeren G&D und KWK-Kraftwerke keinen Vorteil aus den niedrigeren CO₂-Emissionen ziehen können. Der Strom aus Braun- und Steinkohlekraftwerken kann somit zu einem deutlich niedrigeren Preis angeboten werden, als der aus den Gaskraftwerken oder KWK-Anlagen. Das auf EU-Ebene diskutierte und mittlerweile beschlossene „Backloading“ (Verschiebung der Herausgabe von CO₂-Handelszertifikaten auf eine kommende Periode) könnte hier zumindest kurzfristig Besserung verschaffen. Mittelfristig ist aber das CO₂-Handelssystem zu überarbeiten, da bisher die Lenkungswirkung hin zu einer CO₂-ärmeren Wirtschaftsleistung nicht erwiesen werden konnte.

Abbildung 4: Preis Emissionszertifikate 2012 – 2013



*: European Union Allowance, entspricht 1 t CO₂

Quelle: Energate GmbH, www.energate.de/markt/preise, Abruf 15.08.2013.

Blick auf das europäische Umfeld

Die beschriebenen Grundzusammenhänge des Strompreises (Endkunden und Börsenpreis), des Gaspreises (als Hauptbrennstoff im Bereich der KWK-Anlagen) und der CO₂-Emissionspreise sind grundsätzlich auch auf andere Länder und Märkte anwendbar. Beispielsweise sind die CO₂-Handelspreise seit der III. Handelsperiode innerhalb der Europäischen Union gleich, die Börsenstrom- und Gaspreise unterscheiden sich jedoch signifikant.

Interessant für die Chancenabschätzung der kleinen und mittleren KWK-Anlagen im europäischen Umfeld ist das oben beschriebene Verhältnis von Endverbraucher Gas- und Strompreis. Ist der Gaspreis niedrig und der Strompreis in Relation dazu hoch, so wird auch hier der Trend zur Eigenerzeugung gehen und kleinere und mittlere KWK-Anlagen werden eine höhere Nachfrage erfahren. Die folgende Grafik zeigt in ct/kWh die Differenz von Endkundenstrompreis und Energiekosten für die Erzeugung einer Kilowattstunde Strom (bei einem unterstellten elektrischen Wirkungsgrad in einer KWK-Anlage von 40 Prozent). Insofern die Differenz (deutlich) positiv ausfällt kann der Einspareffekt bereits unter der Annahme eines niedrigen Wärmeerlöses aus dem KWK-Prozess ausreichen, um die verbleibenden Betriebskosten und die Refinanzierung der Anlage zu tragen. Im Bezug auf den Endkunden kann auch eine alternative Wärmeerzeugung betrachtet werden, welche im Falle einer Vollversorgung eines Objektes (Strom und Wärme) zu installieren wäre. Ein BHKW würde somit (als Kopplungsprozess) eine höhere Wertschöpfung aus der Stromerzeugung erzielen und Wärme als „Abfallwärme“ dem Objekt zur Verfügung stellen können.

Interessante Länder für kleine und mittlere KWK-Anlagen könnten neben Deutschland also Irland, die Türkei, Rumänien, England oder auch die Slowakei sein, da hier die Eigenstromerzeugung als ein interessantes Mittel zur Energiekostenreduktion erscheint.

Sollten aktuell auch in Ihrem Unternehmen Möglichkeiten zur Optimierung der Energiekosten gesucht werden, unterstützen wir Sie gerne bei der Bewertung einer entsprechenden Investition oder bei der Entwicklung energienaher Dienstleistungen im Zusammenhang mit KWK-Anlagen.

Kontakt für weitere Informationen:



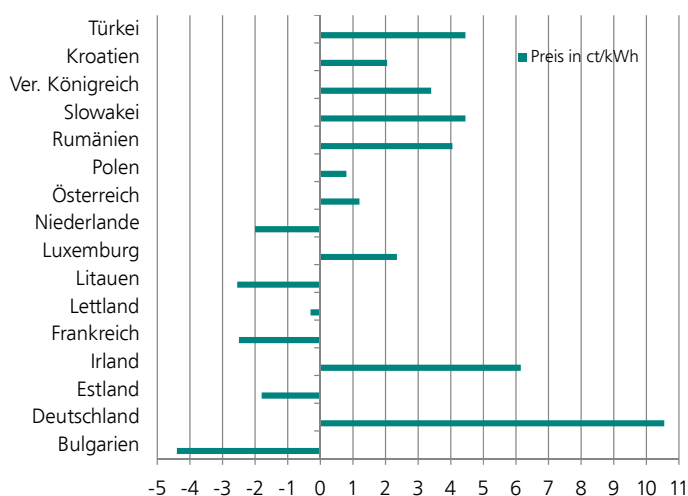
Benjamin Hufnagel

Wirtschaftsingenieur (B.Eng)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 70

E-Mail: benjamin.hufnagel@roedl.de

Abbildung 5: Differenz Endkundenstrompreis und Energiekosten



Quelle: Europäische Kommission, Eurostat Mai 2013; www.epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/eurostat/home/, Abruf 19.08.2013.

Rödl & Partner intern

> Veranstaltungshinweis



3. Branchentreffen Erneuerbare Energien

20. November 2013 in Nürnberg

Märkte im Umbruch nationale und internationale Lösungsansätze

Wir laden Sie herzlich ein, in unserem Nürnberger Stammhaus am 20. November 2013 unser Gast zu sein. Informieren Sie sich umfassend über die Umsetzung von EE-Projekten unter rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Aspekten – aus nationaler und internationaler Sicht. Erfahren Sie Aktuelles aus erster Hand und diskutieren Sie Ihre Ideen mit Akteuren aus der Branche.

Das erwartet Sie:

- › 36 nationale und internationale Fachvorträge in 6 parallelen Foren mit Praxiswissen aus 16 Ländern
- › Branchenvorträge zu Wind, Photovoltaik, Biogas, Tiefengeothermie
- › Vorstellung der Studie „Vermarktung von Erneuerbaren Energien im nationalen und internationalen Umfeld“
- › Ländermesse mit Experten aus unseren weltweiten Niederlassungen

Alle Informationen finden Sie unter www.roedl.de/branchentreffen-ee

Bei Fragen freut sich über Ihren Anruf oder Ihre E-Mail:

Stefanie Kugler

Tel.: +49 (9 11) 91 93 - 35 78

E-Mail: stefanie.kugler@roedl.com

Potenziale erkennen

„Manchmal erkennt man die Qualität von etwas erst, wenn man sein Auge dafür bewusst öffnet. Potenziale zu erkennen, ist eine unserer Kernkompetenzen.“

Rödl & Partner

„Erfahrene ‚Casteller‘ erkennen ziemlich bald, ob es sich lohnt, die Idee für eine neue Formation weiter zu verfolgen.“

Castellers de Barcelona

„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.



„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum E|nEws

Herausgeber: Rödl & Partner GbR
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 04 | energie@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Martin Wambach – martin.wambach@roedl.com

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln

Anton Berger – anton.berger@roedl.com

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz:

Stefanie Kugler – stefanie.kugler@roedl.com

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.